

Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fa. Salm Feinwerktechnik GmbH, D-35580 Wetzlar

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Durch die Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen erkennt der Besteller die Verbindlichkeit unserer Lieferbedingungen an, es sei denn, es ist vorher schriftlich etwas anderes vereinbart worden.
4. Die Daten unserer Kunden werden, soweit im Rahmen des § 26 Bundesdatenschutzgesetz zulässig, EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet.

§ 2 Lieferpreise

1. Ist eine schriftliche Preisvereinbarung nicht getroffen, so gelten die in unseren neuesten Preislisten und Prospekten angegebenen Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer. Diese Unterlagen können bei uns eingesehen oder von uns angefordert werden.
2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhten sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechen der Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist nur zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Skonto-Abzüge bedürfen einer vorherigen Vereinbarung. Schecks und Wechsel werden von uns nur erfüllungshalber angenommen. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Wechselspesen und Diskont gehen zu Lasten des Käufers.
2. Verzugszinsen berechnen wir mit 8 % über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens behalten wir uns vor.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang

1. Die Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Risiko des Käufers unfrei. Alle Sendungen werden von uns gegen Transportgefahren versichert, falls der Empfänger nicht selbst für die bestellte Ware eine solche Transportversicherung abgeschlossen hat und uns davon bei seiner Bestellung in Kenntnis setzt. Im Übrigen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug oder Annahme ist.
2. Von uns schriftlich bestätigte Lieferzeitangaben werden nach den gegebenen technischen Fertigungsmöglichkeiten eingehalten. Sie werden nach Kalenderwochen angegeben. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb bestehenden Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen außergewöhnlichen, nach Vertragsschluss eingetretenen und von uns nicht zu vertretenden Umständen, die uns an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung hindern. Diese Umstände werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
3. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.
4. Geraten wir n Lieferverzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht, außer bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auf 40 % der Auftragssumme begrenzt.

§5 Verpackung und Versand

Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von uns berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden als Versandkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

§ 6 Abrufbestellungen

1. Bei Aufträgen, die eine längere Abwicklungsdauer als sechs Monate vorsehen, werden die einzelnen Positionen der Abrufe besonders bestätigt. Die Gesamtauftragsmenge wird nach Möglichkeit eingehalten, jedoch gelten bei langfristigen Aufträgen mit mehreren Abrufen Mehr- oder Mindermengen von 10 % als vereinbart.
2. Bei Abrufbestellungen ohne feste Terminierung behalten wir uns eine Lieferzeit von 6 Wochen nach Eingang des Abrufs vor.
3. Wird von Besteller nicht innerhalb von vier Wochen nach der vereinbarten Abrufzeit abgerufen, so sind wir berechtigt, nach unserem Ermessen ohne Abrufe zu liefern und die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Der Besteller wird hierauf zu Beginn der 4-Wochen-Frist hingewiesen.
4. Wir sind weiter berechtigt, nach einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung einen Schadensersatz in Höhe von 25% bei Serienanfertigungen, beziehungsweise Ausgleich für die von uns geleisteten Vorarbeiten zu verlangen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor; dies gilt auch bis zur Zahlung angefallener Verzugszinsen und etwaiger Betreuungskosten.
2. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.
3. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Besteller erfolgt stets im Namen und Auftrag für uns, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
5. Der Besteller hat, wenn er nicht gegen sofortige Barzahlung weiterverkauft, den Eigentumsvorbehalt in der Weise an seine Kunden weiterzugeben, dass er sich diesem gegenüber selbständig das Eigentum bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vorbehält.
6. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Scherung übereignen. Bei Pfändungen, sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert ihr zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt. Mit Ausnahme von Lieferungen im echten Kontokorrentverhältnis muss die Freigabe jedoch nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte erteilt werden, die selbst voll bezahlt wurden.

§ 8 Werkzeuge

Werkzeugkosten, die für die Fertigung von Sonderteilen anfallen, werden grundsätzlich nur anteilig, getrennt vom Warenwert berechnet. Bei Vergütung von Kostenanteilen erwirbt der Besteller keinen Anspruch auf Herausgabe der Werkzeuge. Sie sind das Know-how unserer Firma und bleiben unser Eigentum und in unserem Besitz. Wir verpflichten uns, Werkzeuge für die Dauer von 3 Jahren nach der letzten Lieferung aufzubewahren. Teilt der Besteller vor Ablauf dieser Frist schriftlich mit, dass innerhalb der folgenden sechs Monate ein weiterer Auftrag erteilt wird, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist um weitere 2 Jahre. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können wir über die Werkzeuge frei verfügen.

§ 9 Gewährleistung

1. Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich angezeigt wurden, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Mängel

der äußeren Beschaffenheit und Vollständigkeit der Lieferung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

2. Bei berechtigten Beanstandungen leisten wir für Mängel zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Können wir einen, unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder sind für den Besteller weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Besteller anstelle der Besserung anstelle der Nachbesserung Wandlung oder Minderung verlangen.
3. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Urheberschutzvereinbarungen

Von uns erstellte Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden und dürfen ohne unser Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben werden. Besondere Urheberrechte und warenrechtliche Vereinbarungen sind in schriftlicher Form festzuhalten.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Wetzlar.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Sitz im Ausland hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller – einschließlich dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen – ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.